

# AMTSBLATT OBERSCHÖNA



Amtliches • Mitteilungen aus dem Ortsgeschehen • Veranstaltungen • Anzeigen

## Neue Trikots für die Tischtennisspieler des SV Oberschöna



Zu Beginn des neuen Jahres stand für uns direkt ein erstes Highlight an: alle Spieler unserer vier Mannschaften konnten mit neuen Trikots und Hosen ausgestattet werden. Gesponsert wurde die Spielkleidung wieder von der Oelmühle Oberschöna, die uns seit vielen Jahren treu unterstützt. Dafür möchten wir uns noch einmal ganz herzlich bei Marco Fichtner bedanken!

Wer Interesse am Tischtennis hat, kann gern zu unseren Trainingszeiten in die Turnhalle Oberschöna kommen:

- Jugend: Dienstag, 17:30 Uhr
- Erwachsene: Dienstag, 19:00 Uhr
- Freizeitsportler: Donnerstag, 19:00 Uhr

*Michael Leonhardt*



**Ämtliche Bekanntmachungen**

**■ Beschlüsse des Gemeinderates Oberschöna in der Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2024 – öffentlicher Teil**

**Beschluss Nr.: 030/08-2024** **Be-VL-Nr.: 033/08-2024**  
 Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna bestätigt das Protokoll der 04. Sitzung des Gemeinderates Oberschöna vom 24.10.2024.

**Beschluss Nr.: 031/08-2024** **Be-VL-Nr.: 034/08-2024**  
 Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna bestätigt das Protokoll der 05. Sitzung des Gemeinderates Oberschöna vom 14.11.2024.

**■ Beschlüsse des Gemeinderates Oberschöna in der Gemeinderatssitzung am 13. Februar 2025 – öffentlicher Teil**

**Beschluss Nr.: 032/08-2024** **Be-VL-Nr.: 036/08-2024**  
 Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna bestätigt das Protokoll der 06. Sitzung des Gemeinderates Oberschöna vom 12.12.2024

**Beschluss Nr.: 033/08-2024** **Be-VL-Nr.: 037/08-2024**  
 Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die Annahme der folgenden Spende.

| Datum      | Beschreibung   | Begünstigte Einrichtung      | Spender          | Betrag   |
|------------|--|------------------------------|------------------|----------|
| 04.12.2024 | Spende für Mauerwerksabdeckung Kriegerdenkmal Wegefath | Brauchtums- und Heimatpflege | Dr. Talkenberger | 2.023,00 |

**Beschluss Nr.: 034/08-2024** **Be-VL-Nr.: 038/08-2024**  
 Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die Annahme der folgenden Spenden.

**Auflistung eingegangener Spenden**

| Datum      | Beschreibung                                       | Begünstigte Einrichtung      | Spender                       | Betrag |
|------------|--|------------------------------|-------------------------------|--------|
| 07.06.2024 | Spende Oma-Opa-Tag                                 | KiTa Wegefath                | Sammelspende                  | 109,00 |
| 07.06.2024 | Sammelspende Altpapier                             | Grundschule                  | Sammelspende                  | 210,90 |
| 26.06.2024 | Sammelspende Altpapier                             | Grundschule                  | Sammelspende                  | 161,40 |
| 02.07.2024 | Spende FFW Oberschöna Sabine Grösel                | FFW Oberschöna               | Frau Grösel                   | 75,00  |
| 16.07.2024 | Spende für Weihnachtsgeschenke                     | KiTa Wegefath                | Herr Schön                    | 250,00 |
| 29.07.2024 | Spende für Rechtsberatung                          | Verwaltung Oberschöna        | Fam. Pitzler                  | 150,00 |
| 01.08.2024 | Spende FFW Oberschöna Sabine Grösel                | FFW Oberschöna               | Frau Grösel                   | 75,00  |
| 27.08.2024 | Spende Fam. Niklas für KiTa Kleinschirma           | KiTa Kleinschirma            | Fam. Niklas                   | 350,00 |
| 02.09.2024 | Spende FFW Oberschöna Sabine Grösel                | FFW Oberschöna               | Frau Grösel                   | 75,00  |
| 02.09.2024 | Sammelspende Altpapier                             | Grundschule                  | Sammelspende                  | 184,80 |
| 12.09.2024 | Spende Anteil Roter Hahn                           | FFW Kleinschirma             | Fam. Grandissa                | 190,00 |
| 01.10.2024 | Spende FFW Oberschöna Sabine Grösel                | FFW Oberschöna               | Frau Grösel                   | 75,00  |
| 29.10.2024 | Sammelspende Altpapier                             | Grundschule                  | Sammelspende                  | 202,20 |
| 04.11.2024 | Spende FFW Oberschöna Sabine Grösel                | FFW Oberschöna               | Frau Grösel                   | 75,00  |
| 14.11.2024 | Sammelspende Kameraden FFW Oberschöna              | FFW Oberschöna               | Sammelspende                  | 100,00 |
| 26.11.2024 | Spende für KiTa Bräunsdorf                         | KiTa Bräunsdorf              | Herr Leonhardt                | 75,00  |
| 26.11.2024 | Spende für KiTa Langhennersdorf                    | KiTa Langhennersdorf         | Herr Leonhardt                | 75,00  |
| 26.11.2024 | Sammelspende Altpapier                             | Grundschule                  | Sammelspende                  | 217,60 |
| 27.11.2024 | Sammelspende Elternbasteln 26.11.2024              | Hort Oberschöna              | Sammelspende                  | 365,31 |
| 28.11.2024 | Sammelspende Elternbasteln 27.11.2024              | Hort Oberschöna              | Sammelspende                  | 290,30 |
| 02.12.2024 | Spende FFW Oberschöna Sabine Grösel                | FFW Oberschöna               | Frau Grösel                   | 75,00  |
| 03.12.2024 | Spende für Bänke                                   | Brauchtums- und Heimatpflege | Herr Leonhardt                | 169,22 |
| 09.12.2024 | Spende Mauerwerksabdeckung Kriegerdenkmal Wegefath | Brauchtums- und Heimatpflege | Fa. Talkenberger Haustechnik  | 585,00 |
| 17.12.2024 | Spende für KiTa Langhennersdorf                    | KiTa Langhennersdorf         | Tino Opitz                    | 150,00 |
| 19.12.2024 | Spende für KiTa Wegefath                           | KiTa Wegefath                | Förderverein der FFW Wegefath | 53,00  |
| 31.12.2024 | Spende für JugendFFW Oberschöna                    | JugendFFW Oberschöna         | Herr Fichtner                 | 550,00 |
| 31.12.2024 | Sammelspende Altpapier                             | Grundschule                  | Sammelspende                  | 244,80 |

## Amtliche Bekanntmachungen

**Beschluss Nr.: 035/08-2024****Be-VL-Nr.: 039/08-2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die Annahme der folgenden Spenden

| Datum      | Beschreibung             | Begünstigte Einrichtung | Spender                         | Betrag |
|------------|--------------------------|-------------------------|---------------------------------|--------|
| 31.07.2024 | Spielhaus Fa. Snooby     | KiTa Kleinschirma       | Förderverein „Märchenland“ e.V. | 334,29 |
| 19.08.2024 | Stahlzungen trommel      | KiTa Kleinschirma       | Förderverein „Märchenland“ e.V. | 178,50 |
| 31.10.2024 | Doppelsemmeln            | FFW Oberschöna          | Dirk Selbmann                   | 118,50 |
| 12.12.2024 | Gartenstühle und -tische | KiTa Langhenndorf       | Eidner & Pönitz GbR             | 500,00 |

**Beschluss Nr.: 036/08-2024****Be-VL-Nr.: 040/08-2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die Erstellung eines Integrierten Gemeindeentwicklungskonzepts für die Gemeinde Oberschöna und ermächtigt hierzu den Bürgermeister, im Rahmen eines Vergabeverfahrens auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung ein geeignetes Planungsbüro zu beauftragen.

**Beschluss Nr.: 037/08-2024****Be-VL-Nr.: 041/08-2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die Vergabe für das Los 09 Estrich zur Erweiterung der Grundschule Oberschöna durch einen Anbau an die Firma EFB GmbH, Auenweg 1 in 09573 Augustusburg.

**Beschluss Nr.: 038/08-2024****Be-VL-Nr.: 042/08-2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die Vergabe für das Los 11 Bodenbelag zur Erweiterung der Grundschule Oberschöna durch einen Anbau an die Firma Raumausstattung Helke Betriebs GmbH &amp; Co. KG, Untere Schloßstraße 13 in 09573 Augustusburg.

**Beschluss Nr.: 039/08-2024****Be-VL-Nr.: 043/08-2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die Vergabe für das Los 14 Sonnenschutz zur Erweiterung der Grundschule Oberschöna durch einen Anbau an die Firma Schneider GmbH, Markneukirchner Straße 11 in 08626 Adorf.

**Beschluss Nr.: 040/08-2024****Be-VL-Nr.: 044/08-2024**Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt den Verkauf des zukünftigen Flurstückes 479/24 mit 131 m<sup>2</sup> (vorläufiges Messergebnis vom Vermessungsbüro Thomas Weiß) der Gemarkung Wegefath an Herrn Jörgen Schütze, Postweg 10 in 09600 Oberschöna GT Wegefath.

## ■ Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Oberschöna

**- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna in seiner Sitzung am 14.11.2024 [mit Beschluss Nr. 023/08-2024] folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Oberschöna erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge 280. v. H
  - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge 390. v. H
2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge 390. v. H

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Oberschöna, den 24.01.2025

*Rico Gerhardt*

Rico Gerhardt  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberschöna, den 24.01.2025

*Rico Gerhardt*

Rico Gerhardt  
Bürgermeister



**Ämtliche Bekanntmachungen**

**■ Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung  
Oberschöna**

An der Hauptstraße 10 in Oberschöna

- Montag: geschlossen
- Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Mittwoch: geschlossen
- Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
(nach Vereinbarung)
- Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Telefon: 037321 8870 • Telefax: 037321 88720  
Email: Verwaltung@gemeinde-oberschoena.de

**■ Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes**

An der Hauptstraße 10 in Oberschöna, Erdgeschoss

- Dienstag: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Telefon: 037321 88716  
Telefax: 037321 88720

**■ Neue Sprechzeiten des Bürgerbüros  
(Meldeamt) der Stadt Freiberg**

- Montag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
- Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
- Mittwoch: geschlossen
- Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
- Freitag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
- Samstag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
vierzehntägig

Telefon: 03731 273 717  
Fax: 03731 273 73 701

**■ Polizeidirektion Chemnitz –  
Polizeirevier Freiberg**

**Bürgerpolizist zuständig für Gemeinde Oberschöna:**  
Polizeihauptmeister, Herr Maik Neske  
Hauptstraße 19, 09618 Brand-Erbisdorf  
Telefon: 037322 15282 oder  
Handy: 0162 2435370  
Fax: 03731 70106

**■ Gewährleistung der Verkehrssicherheit  
durch Einhaltung des Lichtraumprofils**

An einem gepflegten und schönen Ortsbild haben Einwohner, Gemeindeverwaltung und Besucher großes Interesse. Alle können hierbei mithelfen. Leider können durch Anpflanzungen aber auch Gefahrensituationen hervorgerufen werden.

Wir weisen alle Grundstückseigentümer darauf hin, dass gemäß §§ 25 und 27 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, Einschränkungen zu beseitigen sind. Anpflanzungen und Zäune sowie Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen.

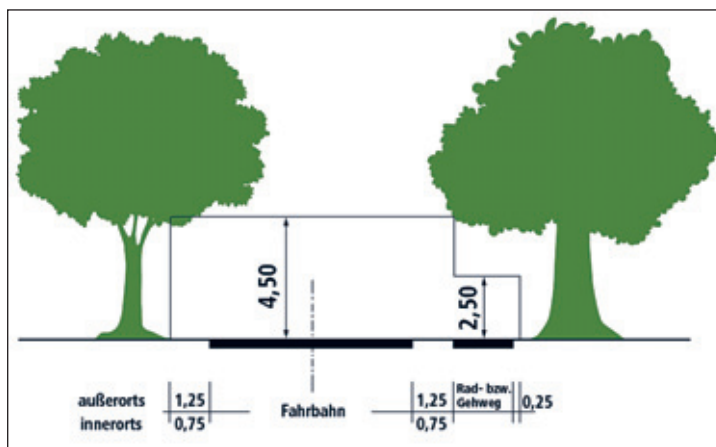
Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume in Bereichen von Straßeneinmündungen und Kreuzungen so weit zurück, dass Sichtbehinderungen und Verkehrsgefährdungen ausgeschlossen sind. Achten Sie darauf, dass die Anpflanzungen nicht über die Grundstücksgrenze hinausragen. Schneiden Sie auch Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenlampen und Schildern so weit zurück, dass die Lampen ihre Beleuchtungsfunktion erfüllen und die Schilder mühelos gelesen werden können.

Als Eigentümer bzw. Besitzer eines Grundstücks, das im Kreuzungsbereich von Straßen liegt, achten Sie bitte darauf, dass das Sichtdreieck freigehalten wird.

Nehmen Sie auf Ihre Mitmenschen Rücksicht und beachten Sie diese Hinweise. Als Verkehrsteilnehmer erwarten Sie, dass andere Grundstückseigentümer bzw. -besitzer alles unternehmen, um Sie selbst und Ihre Angehörigen vor Gefahren zu schützen. Legen Sie diesen Maßstab auch an Ihr eigenes Verhalten an. Beachten Sie bitte auch, dass Sie als Grundstückseigentümer bzw. -besitzer verkehrssicherungspflichtig sind und im Schadensfall mit erheblichen Schadensersatzansprüchen konfrontiert werden können.



Rülke  
Leiter Bauhof



Erreichbarkeit Ortschaftsrat Kleinschirma  
OR-Kleinschirma@gmx.de

**Das nächste Amtsblatt Oberschöna  
erscheint am 27. März 2025.  
Redaktionsschluss ist der 14. März 2025.**

## ■ Anschluss an die kommunale Abwasserbeseitigung (Öffentliche Kläranlagen und Kanalisation)

### Sehr geehrte Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen,

die Gemeindeverwaltung Oberschöna benötigt für die Rechnungslegung der Abwasserkosten bei einem Anschluss an eine öffentliche Kläranlage sowie bei Nutzung der öffentlichen Kanalisation einer Kleinkläranlage Ihre **Jahresrechnung für 2024** des Wasserzweckverbandes Freiberg.

Bitte legen Sie uns bis spätestens **31.03.2025** eine Kopie der Wasserrechnung vor, entweder per Einwurf in den Briefkasten oder per E-Mail an

**verwaltung@gemeinde-oberschoena.de.**

Weiterhin können Kopien während der Öffnungszeiten im Amt angefertigt werden. Bei Grundstücken mit einer registrierten Wasseruhr für die Gartenbewässerung fügen Sie bitte ein aktuelles Foto des Zählerstandes bei. Eine nochmalige Aufforderung zur Abgabe erfolgt nicht. Ist eine Abfrage beim Wasserzweckverband wegen fehlender Angaben notwendig, werden die Bearbeitungskosten auf den Anschlussnehmer umgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gemeindeverwaltung Oberschöna

## ■ Hinweis an alle Selbstzahler der Grundsteuer

Wir bitten alle Selbstzahler der Grundsteuer, ihre Überweisungen und Daueraufträge der Grundsteuer zu überprüfen und gegebenenfalls an die Werte der neuen Bescheide anzupassen, um mögliche Mahngebühren zu vermeiden.

Bei erteilter Einzugsermächtigung besteht kein Handlungsbedarf.

## ■ Anpassung der Mahngebühren ab 01.01.2025

### 10. Sächs. Kostenverzeichnis am 01.10.2021 in Kraft getreten, zuletzt geändert am 28.11.2023 – neue Gebühren für Mahnung und Vollstreckung

Sollten Sie es versäumt haben, eine gemeindliche Forderung zum Fälligkeitstermin zu begleichen, erhalten Sie von der Gemeindekasse eine Mahnung. Die Mahnung hat den Zweck, den Zahlungspflichtigen vor Einleitung von Beitreibungsmaßnahmen nochmals an seine fälligen Geldleistungen zu erinnern und Gelegenheit zu geben, die Forderung zu begleichen. Durch die Mahnung entstehen Kosten, wie z.B. Mahngebühren, Säumniszuschläge und Verzugszinsen. Die Mahngebühren werden gemäß 10. SächsKVZ erhoben. Die Gemeinde Oberschöna staffelt die Mahngebühren in folgenden Stufen, abhängig von der Höhe der offenen Hauptforderung:

| Höhe Hauptforderung     | Mahngebühren |
|-------------------------|--------------|
| 0,00 € – 50,00 €        | 8,00 €       |
| 50,01 € – 250,00 €      | 12,00 €      |
| 250,01 € – 500,00 €     | 15,00 €      |
| 500,01 € – 1.250,00 €   | 20,00 €      |
| 1.250,01 € – 2.000,00 € | 25,00 €      |
| ab 2.000,01 €           | 30,00 €      |
| ab 4.000,01 €           | 40,00 €      |

Säumniszuschläge werden gemäß § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis festgesetzt. Die Höhe beträgt 1 % der auf volle 50,00 € abgerundete rückständige Forderung. Verzugszinsen werden gemäß § 288 BGB bei privatrechtlichen Forderungen erhoben.

### Diese entstandenen Kosten sind mit der Hauptforderung zu begleichen.

Ein weiterführender Verzug führt zu zusätzlichen Kosten und weiteren Vollstreckungsmaßnahmen (Mahnbescheid, Gerichtsvollzieher, Lohnpfändung, Kontopfändung ect.).

Gemeindeverwaltung Oberschöna

## ■ Einladung

Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Langhennersdorf/Bräunsdorf

**am Freitag, dem 21. März 2025, um 19.00 Uhr  
im „Perzbachstübel“ in Langhennersdorf**

werden hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Langhennersdorf/Bräunsdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

### vorläufige Tagesordnung:

- 1) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Jagdjahr
- 2) Bekanntgabe der Jahresrechnung für das abgelaufene Jagdjahr
- 3) Bericht der Kassenprüfer
- 4) Diskussion zu den Berichten
- 5) Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers zur Jahresrechnung 2024/2025
- 6) Beschluss zur Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
- 7) Beschluss zur Durchführung einer Ausfahrt anlässlich des 30-jährigen Jubiläums der Jagdgenossenschaft
- 8) Vorstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2025/2026
- 9) Wahl des Jagdvorstandes sowie der Kassenprüfer

**Hinweis:** Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine volljährige Person vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich.

**Bitte beachten:** Für die Planung eines Jagdessens bitten wir bis zum 18. März 2025 um Anmeldung bei Herrn Thomas Hergott, Telefon: 037328/5768 oder 0173/8219453.

Langhennersdorf, den 12. Februar 2025

gez. Thomas Hergott  
Vorsitzender des Jagdvorstandes

## ■ Liebe Mitglieder der Jagdgenossenschaft,

wie Sie der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung entnehmen können, planen wir anlässlich des 30-jährigen Jubiläums der Jagdgenossenschaft

**am Samstag, dem 17. Mai 2025**

**eine Ausfahrt in das Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“** mit fachkundiger Führung durch das Teichgebiet und anschließendem Mittagstisch. Dazu möchten wir Sie und Ihren Partner recht herzlich einladen!

**Treffpunkt: Bushaltestelle am ehemaligen Gasthof „Erbgericht“ in Langhennersdorf, Abfahrtszeit Bus: 7:30 Uhr.**

Aufgrund begrenzter Platzkapazitäten wird um verbindliche Anmeldung bis zum 18. März 2025 bei: Herrn Thomas Hergott, Tel.: 037328/5768 oder 0173/ 8219453 gebeten.

Langhennersdorf,  
den 12. Februar 2025

gez. Thomas Hergott  
Vorsitzender  
des Jagdvorstandes

Foto:  
[www.biosphaerenreservat-oberlausitz.de](http://www.biosphaerenreservat-oberlausitz.de)



**Friedhofssatzung der Gemeinde Oberschöna vom 13.09.2024**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. m. § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen und Bestattungswesen (SächsBestG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna in seiner Sitzung am 12.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Inhalt**

- I. Allgemeine Vorschriften .....3
  - § 1 Geltungsbereich.....3
  - § 2 Friedhofszweck.....3
  - § 3 Schließung und Aufhebung.....3
  
- II. Ordnungsvorschriften .....4
  - § 4 Öffnungszeiten.....4
  - § 5 Verhalten auf Friedhöfen.....4
  - § 5a Zuständigkeit der Friedhofsverwaltung .....5
  - § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof .....6
  - § 6a Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner .....7
  - § 6b Genehmigungsfiktion .....7
  
- III. Allgemeine Bestattungsvorschriften.....8
  - § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit .....8
  - § 8 Säрге und Urnen .....9
  - § 9 Ausheben der Gräber .....9
  - § 10 Ruhezeit .....9
  - § 11 Ausgrabungen, Umbettungen.....10
  
- IV. Grabstätten.....11
  - § 12 Allgemeines .....11
  - § 13 Reihengrabstätten .....12
  - § 14 Wahlgrabstätten.....13
  - § 15 Urnengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen .....15
  
- V. Gestaltung der Grabstätten.....17
  - § 16 Gestaltungsvorschriften .....17

|   |    |
|---|----|
| VI. Grabmale und bauliche Anlagen .....                               | 18 |
| § 17 Grabmalantrag, Genehmigungserfordernis .....                     | 18 |
| § 18 Fundamentierung und Befestigung .....                            | 19 |
| § 19 Pflege und Unterhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit..... | 19 |
| § 20 Entfernung von Grabmalen .....                                   | 20 |
| <br>  |    |
| VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten.....                      | 20 |
| § 21 Grabpflege.....  | 20 |
| § 22 Vernachlässigung der Grabpflege .....                            | 22 |
| § 23 Trauerhalle und Trauerfeier.....                                 | 23 |
| <br>  |    |
| VIII. Schlussvorschriften.....  | 23 |
| § 24 Alte Rechte .....  | 23 |
| § 25 Anordnungen im Einzelfall .....                                  | 23 |
| § 26 Haftung .....  | 23 |
| § 27 Gebühren.....  | 24 |
| § 28 Ordnungswidrigkeiten .....                                       | 24 |
| § 29 Inkrafttreten .....  | 26 |

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof Bräunsdorf und für die kommunalen Bestattungseinrichtungen auf den kirchlichen Friedhöfen von Oberschöna, Wegefath und Kleinschirma.

### **§ 2 Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof Bräunsdorf ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oberschöna.

(2) Der Friedhof Bräunsdorf dient der Bestattung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Oberschöna waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte dieses Friedhofs besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde Oberschöna (Friedhofsverwaltung).

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

### **§ 3 Schließung und Aufhebung**

(1) Der Friedhof oder auch Teile davon können aus wichtigem öffentlichem Interesse für weitere Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).

(2) Nach einer teilweisen Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der teilweisen Schließung noch Nutzungsrechte bestehen und die noch nicht belegt sind oder sofern die Ruhezeiten der darin beigesetzten Verstorbenen abgelaufen waren.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstellen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen oder Urnen verlangen.



(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(5) Die Schließung oder Entwidmung des Friedhofes oder Friedhofsteiles werden öffentlich bekannt gemacht (§ 8 SächsBestG).

(6) Die Ersatzgrabstätten gemäß Abs. 3 und 4 werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Die Gemeindeverwaltung kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Die Wege werden nicht regelmäßig und vollständig geräumt und abgestumpft. Das geschieht in der Regel nur bei Bestattungen in unbedingt erforderlichem Maße.

### **§ 5 Verhalten auf Friedhöfen**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer, zu befahren,

- b) Waren aller Art (insbesondere Kränze und Blumen) und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben (außer in ausgewiesenen Mustergrabanlagen für die angebotenen Leistungen),
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungsfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigung im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigung im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten sowie Blumen und Zweige außerhalb der eigenen Grabstätte zu pflücken,
- i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen, deren Kot ist zu beseitigen,
- j) Einweckgläser, Blechdosen oder ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden,
- l) zu lärmern, zu spielen oder sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen,
- m) Speisen und / oder alkoholische Getränke einzunehmen sowie zu lagern.

(4) Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sowie andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung Gemeindeverwaltung; sie sind spätestens 5 Tage vorher schriftlich anzumelden.

### **§ 5a Zuständigkeit der Friedhofsverwaltung**

Zur Sicherung der einheitlichen Planung und Gestaltung des Friedhofes behält sich die Gemeindeverwaltung sämtliche gärtnerische Arbeiten an der Gesamtanlage vor, hierzu gehören außer Planung und Unterhaltung der Anlage das Pflanzen, Beschneiden, Pflege und Entfernen von Hecken, Bäumen und Sträuchern außerhalb der Grabstätten.

## § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Dienstleistungserbringer (insbesondere Bestatter, Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Dienstleister) bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit und deren Umfang auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung.

(2) Zuzulassen sind Dienstleistungserbringer, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 24.09.1998 in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) einen entsprechenden und ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen können.

Bei Dienstleistungserbringern mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden im Wesentlichen vergleichbare Nachweise und Sicherheiten anerkannt.

(3) Die Gemeindeverwaltung kann von Abs. 2 Satz 1 Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

(4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen des Friedhofspersonals zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Gemeindeverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten. Das Betreten von Rabatten und Bepflanzungen zur Abkürzung von Wegen bis zur Grabstätte ist verboten.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei mehrtägiger Unterbrechung oder Beendigung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Erde und sonstige Materialien sind von den Dienstleistungserbringern oder deren

Bediensteten auf die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind unverzüglich vom Friedhof zu entfernen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Die Gemeindeverwaltung kann die Zulassung der Dienstleistungserbringer, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid widerrufen.

(9) Werbung jeglicher Art ist auf den Friedhof einschließlich ihrer Einrichtungen untersagt.

### **§ 6a Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner**

Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13 August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in der jeweils geltenden Fassung, und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl.S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.

### **§ 6b Genehmigungsfiktion**

(1) Über den Antrag auf Zulassung nach § 6 Abs. 1 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Die Frist beginnt erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt der Zulassungsantrag als erteilt. § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 42a VwVfG gilt entsprechend.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes und nach Beurkundung des Sterbefalls durch den nächsten geschäftsfähigen Angehörigen bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

(2) Die erforderlichen Unterlagen sind vollständig, leserlich und unterzeichnet mindestens 3 Werktage vor dem Bestattungstermin und schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die antragstellende Person nicht zugleich nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zur Bestattung in der Wahlgrabstätte zu erklären.

(4) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung sowie die Sterbeurkunde vorzulegen. Die Grabart für die Urnenbeisetzung ist festzulegen.

(5) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest, nachdem mit den für die Bestattung zuständigen Angehörigen und mit dem, der die Bestattungsfeier vornehmen soll (Pfarrer, Redner), darüber Einverständnis erzielt worden ist.

(6) Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen (Montag bis Freitag).

(7) Ausnahmen können Ausnahmen können in Absprache mit der Gemeindeverwaltung erlaubt werden.

(8) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen.

Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

## § 8 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen müssen aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus leicht zersetzbarem Material sein (Höhe max. 0,32 m, Durchmesser 0,20 m), welches innerhalb der Ruhezeit einer Urne verrottet.

## § 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch die von der Gemeinde zugelassenen Unternehmen ausgehoben und wieder verschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeindeverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeindeverwaltung gesondert zu erstatten.

## § 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen Verstorbener beträgt 20 Jahre.

## § 11 Ausgrabungen, Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihen- oder in eine andere Reihen- oder Urnenreihengrabstätte innerhalb des Friedhofes sind nicht zulässig.
- (3) Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügbungsberechtigte Angehörige, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Dem Antrag ist ein Nachweis der Berechtigung beizufügen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeindeverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Gemeindeverwaltung genehmigt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden des Friedhofsträgers vor. § 3 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (9) Umbettungen oder Ausgrabungen aus Urnengemeinschaftsanlagen werden nicht vorgenommen.

## IV. Grabstätten

### § 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können zeitlich begrenzte Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
- a) Reihengrabstätten (s. § 13),
  - b) Wahlgrabstätten (s. § 14),
  - c) Urnenreihengrabstätten (s. § 15 Abs. 3),
  - d) Urnenwahlgrabstätten (s. § 15 Abs. 4 bis 8),
  - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten (s. § 17 Abs. 9).
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, ihrer Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung bzw. deren Gestaltung in einer bestimmten Art und Weise besteht nicht.
- (4) Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung in den Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmalen und Grabstätten einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Gemeindeverwaltung wenden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (6) Die Nutzungszeit an einer Grabstätte beschreibt den Zeitraum, in dem die Grabstätte genutzt werden darf. Die Ruhezeit wiederum beschreibt den Zeitraum, in dem eine Grabstelle nicht neu belegt werden darf.



## § 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall einmalig für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) des zu Bestattenden zugewiesen werden.

(2) Als Reihengrabstätten werden nur Einzelgrabstätten eingerichtet. Für die Reihengrabstätten gelten folgende Maße:

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte: Länge: 2,65 m, Breite: 1,10 m,

Unter Bruttograbfläche ist die für die Beisetzung des Sarges benötigte Fläche (Nettograbfläche) zuzüglich der angrenzenden Rasen- und Wegefläche zu verstehen.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen sind zulässig für die Bestattung gleichzeitig verstorbener Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für die Beisetzung eines noch nicht ein Jahr alten Kindes bei einem Elternteil, wenn die Verstorbenen in einem gemeinsamen Sarg bestattet werden.

(4) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte nach Abs. 2 a) kann nur einmal zugewiesen und nicht verlängert werden. Über die Zuweisung wird eine schriftliche Bescheinigung (Grabschein) erteilt, in der die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben ist.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihurkunde.

(6) Auf den Ablauf der Ruhezeit weist die Gemeindeverwaltung durch Schreiben an den Nutzungsberechtigten und zusätzlich am Friedhofseingang hin. Die Angehörigen der hier Bestatteten haben nach Ablauf der Ruhezeit das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, kann die Gemeindeverwaltung das Grabzubehör ohne weiteres beseitigen. Eine Aufbewahrungs- oder Schadenersatzpflicht besteht nicht.

(7) Für den Übergang von Rechten gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7 bis 11 entsprechend.

## § 14 Wahlgrabstätten

(1) **Wahlgrabstätten** sind Grabstätten für **Erdbestattungen**, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage innerhalb der zu belegenden Grabfelder im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte: Länge: 2,65 m, Breite: 1,10 m.

Unter Bruttograbfläche ist die für die Beisetzung des Sarges benötigte Fläche (Nettograbfläche) zuzüglich der angrenzenden Rasen- und Wegefläche zu verstehen.

Für mehrstellige Grabstätten ergibt sich die Bruttograbfläche aus dem Mehrfachen dieser Breite zzgl. der dazwischenliegenden Wegfläche.

(3) In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Die zusätzliche Beisetzung von einer Urne kann gestattet werden.

Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist (für die weitere Bestattung) verlängert wird.

(4) Bestattungen und Beisetzungen, die zur Wahrung der Ruhefrist eine Verlängerung der Nutzungsdauer bedingen, können nur gegen Zahlung des auf diese Zeit entfallenden Gebührenanteils zugelassen werden. Angefangene Jahre sind dabei voll zu rechnen.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihurkunde.

(6) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll dessen Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine solche Regelung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,

- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die Neffen, Nichten oder sonstige mit dem Nutzungsberechtigten verwandte bzw. verschwägerte Personen,
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis i) wird jeweils der Ältteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres nach dessen Beisetzung übernimmt.

(7) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 6 Satz 2 genannten Personen übertragen, er bedarf dazu der vorherigen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Unterlässt er dies oder verzichtet er auf das Nutzungsrecht, so tritt derjenige als Rechtsnachfolger an seine Stelle, der in der Reihenfolge nach Absatz 6 Satz 2 a) bis i) der Nächste ist.

Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten oder Rechtsnachfolgers ist der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.

(9) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag mehrfach um jeweils maximal 5 Jahre verlängert werden. Wird es nicht verlängert, verfällt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Hierauf wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens sechs Monate vorher durch einen Aushang an den Haupteingängen der Friedhöfe hingewiesen.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. Eine Rückerstattung von Gebühren erfolgt nicht.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Bei Eintritt

eines Bestattungsfalles ist er berechtigt, über die Bestattung von Angehörigen in der Grabstätte sowie über die Art der Gestaltung und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Der Nutzungsberechtigte ist zur Gestaltung, Pflege und Unterhaltung der Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet.

(13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## § 15 Urnengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen

(1) **Urnengrabstätten** werden unterschieden in **Urnenreihengrabstätten**, **Urnwahlgrabstätten** und **Urnengemeinschaftsanlagen**.

(2) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnwahlgrabstätten,
- c) Urnengemeinschaftsanlagen,
- d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.

(3) **Urnenreihengrabstätten** sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte:      Länge: 1,50 m, Breite: 1,00 m.

Unter Bruttograbfläche ist die für die Beisetzung der Urne benötigte Fläche (Nettograbfläche) zuzüglich der angrenzenden Rasen- und Wegefläche zu verstehen.

Bezüglich der Urnenreihengrabstätten gelten die Regelungen des § 13 Abs. 4 ff. entsprechend.

(4) **Urnwahlgrabstätten** sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage innerhalb der zu belegenden Grabfelder im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Vergabe ist nur im Fall einer Beisetzung möglich.

(5) Für die Urnenwahlgrabstätten sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 ff. entsprechend anzuwenden.

(6) Für das Urnenwahlgrab beträgt die

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte: Länge: 1,50 m, Breite: 1,00 m.

In Urnenwahlgrabstätten können bis zu 2 Ascheurnen beigesetzt werden.

(7) **Urnengemeinschaftsgrabanlagen** sind Grabstätten mit einzeln gekennzeichneten, Beisetzungsstellen. Deren Vergabe erfolgt in der Reihenfolge ihrer Anmeldung. Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre. Ein Nutzungsrecht dafür wird nicht vergeben. Die Herrichtung und Unterhaltung dieser Anlagen obliegt der Gemeindeverwaltung. Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nur in den dafür vorgesehenen Aufstellflächen zulässig. Aus- und Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht gestattet.

Beisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen sind mit dem von der Gemeinde beauftragten Dienstleister abzustimmen.

Organische Stoffe, z.B. Blumen, dürfen nicht in die Röhrensysteme eingebracht werden.

Der Verschlussdeckel wird vom jeweils zuständigen Bestatter zur Verfügung gestellt. Eine individuelle Beschriftung mit Namen sowie Geburts- und Sterbedaten ist zulässig.

Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Beisetzungsstelle ist nicht zulässig, jedoch können die vorgesehenen zentralen Aufstellflächen für Blumen oder Trauerbindereien genutzt werden.

Abgelegte Blumen oder Trauerbindereien können von der Gemeindeverwaltung ohne Rücksprache entfernt werden.

Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Asche im Bedarfsfall in einem anonymen Urnengemeinschaftsgrabfeld beigesetzt und Aschekapsel und Urne entsorgt.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 16 Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe: 0,12 m,  
ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe: 0,14 m,  
ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe: 0,16 m.

Die Gemeindeverwaltung kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) An Grabmalen sind Gestaltungselemente aus Glas oder Kunststoff nicht gestattet. Die Verwendung von Grabeinfassungen aus diesen Materialien ist ebenfalls untersagt.

(4) Je Grabstätte ist nur eine Grabeinfassung zulässig. Diese unterliegt der Genehmigungspflicht. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Sofern Grabeinfassungen gewünscht werden, gelten für die nachfolgend genannten Grabarten folgende Einfassungsgrößen (jeweils Außenkanten der Grabeinfassung):

a) Reihengrabstätten (§ 13 Abs. 2 a) 1,80 m x 0,65 m,

b) Wahlgrabstätten (§ 14 Abs. 2): 1,80 m x 0,65 m

oder das Mehrfache dieser Breite zzgl. der dazwischen liegenden Wegfläche,

c) Urnenreihengrabstätten (§ 16 Abs. 3): 0,70 m x 0,50 m,

d) Urnenwahlgrabstätten (§ 16 Abs. 5 a): 0,80 m x 0,90 m.

## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 17 Grabmalantrag, Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern deren Höhe 1,20 m über Erdbodenoberkante überschreitet. Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung verwendet werden.

(2) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht durch die Vorlage des Grabscheines nachzuweisen.

(3) Wird ein anerkannter Steinmetzbetrieb beauftragt, die Grabmalgenehmigung im Auftrag des Nutzungsberechtigten einzuholen, hat dieser die Pflicht, das Nutzungsrecht des Antragstellers zu prüfen.

(4) Dem Antrag ist in einfacher Ausfertigung der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.

(5) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Gemeindeverwaltung Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(6) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, kann die Gemeindeverwaltung den Nutzungsberechtigten zur Veränderung oder Entfernung auffordern. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Die Gemeinde haftet nicht für entstandene Schäden, sofern sie nicht durch schuldhaftes Verhalten der Gemeinde verursacht worden sind.

(7) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Die für Grabmale festgesetzten Bestimmungen (§§ 18 und 21) gelten entsprechend.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(9) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage abweichend von der Genehmigung errichtet worden ist.

(10) Die Aufstellarbeiten sind rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

### **§ 18 Fundamentierung und Befestigung**

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Handwerksbetriebe, die mit der Ausführung dieser Leistungen beauftragt werden, haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes zu arbeiten.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 16 Abs. 2.

### **§ 19 Pflege und Unterhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Grabstätten und Begehen der Grabfelder möglich ist.

(2) Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der verantwortliche Angehörige, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Bei Gemeinschaftsanlagen obliegen Pflege und Unterhaltung der Grabstätten der Gemeindeverwaltung.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen)



treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntgabe und ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von einem Monat.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## **§ 20 Entfernung von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Information der Gemeindeverwaltung entfernt werden. Dies gilt auch bei Nachgravuren.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Rückgabe oder dem Widerruf von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen, einschließlich Bepflanzungen, zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeindeverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, Grabmale, die ohne ihre vorherige Zustimmung aufgestellt oder verändert wurden und für die eine nachträgliche Genehmigung nicht beantragt wird oder möglich ist, einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 21 Grabpflege**

(1) Alle Grabstätten einschließlich des Grabschmuckes und der Bepflanzung sind im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen herzurichten und dauernd verkehrssicher in Stand zu halten. Die Gestaltung der Grabstätten ist mit dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung in Einklang zu bringen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen sortiert abzulegen. § 5 Abs. 3 f bleibt unberührt.

(2) Für die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege ist bei Reihengrabstätten der verantwortliche Angehörige und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Grabstätten können selbst angelegt und gepflegt oder dafür eine zugelassene Fachfirma beauftragt werden. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(3) Grabstätten sind unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Gegebenheiten und den konfessionellen Besonderheiten in einer angemessenen Zeit, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung / Beisetzung, gärtnerisch zu gestalten.

In den Grabfeldern ist in Anpassung an die vorhandene Hügelhöhe auf ein einheitliches Niveau zu achten.

(4) Die Bepflanzung ist in Art und Gestaltung der Umgebung anzupassen. Es sind grundsätzlich nur Pflanzen zu verwenden, die durch ihre Dimension und Wuchseigenschaften benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und den Betriebsablauf nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf in ihrer Höhe das Niveau des Grabsteines nicht überragen.

Die Pflanzenauswahl ist in Anpassung an die Raumverhältnisse des jeweiligen Grabes so zu wählen, dass der Gesamtcharakter der Grabanlagen gewahrt wird.

Eine Bepflanzung außerhalb der eigenen Grabstätte ist nicht zulässig.

Gehölze auf den Grabstätten, die den o.g. Forderungen nicht entsprechen oder die Verkehrssicherheit gefährden, können nach erfolgloser Aufforderung (schriftlich mit angemessener Fristsetzung oder bei Unkenntnis der Adresse mittels Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von einem Monat) auf Kosten des verantwortlichen Angehörigen oder Nutzungsberechtigten von der Gemeindeverwaltung entfernt oder zurückgeschnitten werden.

(5) Die Pflege der Grabstätte umfasst auch die unmittelbar an das Grab angrenzenden Wege und kleineren Rasenflächen jeweils bis zur Hälfte der Entfernung zum benachbarten Grab (Bruttograbfläche).

Im Übrigen bleiben die Wege, Plätze, Rasenflächen und Gehölze (Bäume und Sträucher) einschließlich der Rahmen- und Gliederungspflanzungen in den Grabfeldern öffentliche Bestandteile des Friedhofes und dürfen durch die für die Grabpflege Verantwortlichen nicht verändert werden. Das Einbringen von Materialien zur Abgrenzung der Grabfläche vom Nachbargrab (z.B. Metallschienen) ist nur ebenerdig zulässig.

(6) Die Vegetation auf den zu pflegenden Wegen um das Grab darf von den Nutzungsberechtigten nur mechanisch beseitigt werden. Der Einsatz von Chemikalien

jeglicher Art (Unkrautbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Steinreinigungsmittel) ist nicht gestattet.

(7) Das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen sowie das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten ist unzulässig.

(8) Die Gemeindeverwaltung übernimmt im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätten sowie die in Abs. 5 Satz 2 bezeichneten Flächen.

Das Bepflanzen der Gemeinschaftsgrabstätten mit individuellem Grabschmuck ist nicht gestattet. Die Gemeindeverwaltung kann derartige Pflanzungen entschädigungslos und ohne Verpflichtung zur Aufbewahrung beseitigen.

## **§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, wird durch eine öffentliche Bekanntgabe auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeindeverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeindeverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung widerrufen. In dem Widerrufsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Widerrufsbescheides zu entfernen.

(3) Bei nicht ordnungsgemäßigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeindeverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **§ 23 Trauerhalle und Trauerfeier**

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Das Aufstellen des Sarges in einer Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Alle Musik- und Gesangsdarbietungen bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.

Bei der Nutzung mobiler Wiedergabetechnik am Grab ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten, so dass andere Friedhofsbesucher nicht gestört oder belästigt werden.

Trauerreden und / oder musikalische Darbietungen über insgesamt 15 min gelten als Trauerfeier am Grab.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 24 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die entstandenen Grabnutzungsrechte nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 25 Anordnungen im Einzelfall**

Die Gemeinde kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

### **§ 26 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

## § 27 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## § 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 die Friedhöfe außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten unbefugt betritt,
  2. entgegen § 5 Abs. 1
    - d) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, indem die Ruhe bzw. die Ordnung des Friedhofes gestört werden, oder
    - e) die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt werden,
  3. entgegen § 5 Abs. 3
    - a) die Flächen oder Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
    - b) Waren aller Art (insbesondere Kränze und Blumen) oder gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
    - c) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungsfeier störende Arbeiten ausführt,
    - d) gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
    - e) Druckschriften verteilt,
    - f) Abraum oder Abfälle usw., die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
    - g) Abraum oder Abfälle usw., die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert,
    - h) den Friedhof, seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt; Einfriedungen oder Hecken übersteigt; Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt; Blumen oder Zweige außerhalb der eigenen Grabstätte pflückt,
    - i) Hunde nicht an der Leine führt oder deren Kot nicht beseitigt,
    - j) Einweckgläser, Blechdosen oder ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen verwendet,
    - k) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- oder Reinigungsmittel anwendet,

- l) lärmt, spielt oder sich mit bzw. ohne Spielgerät sportlich betätigt,
- m) Speisen oder alkoholische Getränke einnimmt oder lagert.
- 4. entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Genehmigung durchführt,
- 5. als Dienstleistungserbringer
  - a) entgegen § 6 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird,
  - b) entgegen § 6 Abs. 6 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
  - c) entgegen § 6 Abs. 7 die Friedhofswege mit ungeeigneten Fahrzeugen oder zu schnell befährt oder Rabatten oder Bepflanzungen zur Abkürzung von Wegen betritt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 8 Werkzeuge, Geräte oder Materialien unzulässig lagert oder Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
- 6. entgegen § 19 Abs. 1, 3 und 7 als Nutzungsberechtigter oder als Dienstleistungserbringer Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder verändert,
- 7. entgegen § 19 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt oder fundamentierte,
- 8. entgegen § 20 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- 9. entgegen § 21 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Genehmigung entfernt,
- 10. entgegen § 23 Abs. 1 oder 2 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

## § 29 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 06.09.2001 außer Kraft.

Oberschöna, den 13.09.2024

  
Rico Gerhardt  
Bürgermeister



26

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberschöna, den 19.02.2025



Rico Gerhardt  
Bürgermeister



In eigener Sache

**So kommt das Amtsblatt Oberschöna  
zusätzlich in Ihren elektronischen Briefkasten ...**

**Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei  
per e-Mail unter [newsletter@riedel-verlag.de](mailto:newsletter@riedel-verlag.de)**



**Amtliche Bekanntmachungen**

**Nachweispflicht bei Kleinkläranlagen**

**Sehr geehrte Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen,**

die Gemeindeverwaltung Oberschöna benötigt für die Kontrolle der gesetzlichen Überwachungspflichten für private Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben die aktuellen Entsorgungsnachweise des Jahres 2024 sowie bei vollbiologischen Kläranlagen die Protokolle der Wartung 2024, wenn die Wartungsfirmen die Übermittlung an die Gemeinde Oberschöna nicht vornehmen, bis **15.03.2025**.

Bitte reichen Sie uns eine Kopie dieser Unterlagen ein oder senden Sie Ihre Wartungsprotokolle und Entsorgungsnachweise an

**verwaltung@gemeinde-oberschoena.de.**

Eine nochmalige Aufforderung zur Abgabe erfolgt nicht. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Betreiber von Kleinkläranlagen und abflussloser Gruben gemäß der Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juli 2007 zur Mitteilung dieser Daten verpflichtet sind.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Ihre Gemeindeverwaltung Oberschöna*

**Allgemeine Informationen**

**Jubilare im März 2025  
in der Gemeinde Oberschöna**

Der Gemeinderat Oberschöna gratuliert

- **zum 70. Geburtstag**  
am 08. März Maria-Dorothea Wutke  
am 11. März Dorette May  
am 22. März Harald Herrmann  
am 23. März Ulrich Nestler
- **zum 75. Geburtstag**  
am 03. März Hartmut Härtel  
am 13. März Karin Pönisch  
am 30. März Jürgen Damm
- **zum 80. Geburtstag**  
am 11. März Dieter Lohse
- **zum 90. Geburtstag**  
am 14. März Helfried Wolf
- **zum 95. Geburtstag**  
am 08. März Erika Thetmeyer
- **zur Goldenen Hochzeit**  
am 14. März Dr. Guntram und Erika Wagner

**ganz herzlich.**

**Allgemeine Informationen**

**Gebürten im Januar 2025**

Wir begrüßen nachträglich in der Gemeinde Oberschöna

**die kleine Alina Tatjana und  
die kleine Zoé**

ganz herzlich.

**Angebote des Landesverbandes  
AD(H)S Sachsen e.V.**



Händelstr. 16, 09669 Frankenberg

- **Antimobbing- und Gewaltsprechstunde für Kinder und Jugendliche**
- **AD(H)S-Beratung für Eltern und für Erwachsene**

Nur nach Terminvereinbarung per WhatsApp oder Mail  
WhatsApp 0173 822 04 11, Per Mail info@adhs-sachsen.de

| Angebote                           | März 2025                                |
|------------------------------------|--|
| AD(H)S – Gesprächsrunde für Eltern | Dienstag, 11.03.2025<br>Beginn 18.00 Uhr |
| AD(H)S – Stammtisch für Erwachsene |  |

**Ortschaftsrat Kleinschirma**

**Einladung zur Einwohnerversammlung**

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner von Kleinschirma. Der Ortschaftsrat Kleinschirma lädt Sie recht herzlich zur Einwohnerversammlung

**am Donnerstag, dem 6. März 2025, um 18:30 Uhr,  
in den Saal des Landhotels Kleinschirma ein.**

Wir wollen Sie über aktuelle Themen unseres Ortes informieren und mit Ihnen ins Gespräch kommen.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Jahresrückblick 2024 und zukünftige Vorhaben des Ortschaftsrates
3. Vorstellung der Vereine
4. Aktuelle Themen
  - a) Geplantes Gemeindeentwicklungskonzept
  - b) Stand der Projekte für Erneuerbare Energien
5. Anfragen/Anregungen/Diskussionsbeiträge

Ihre Anfragen und Anliegen können Sie uns gern zur besseren Vorbereitung bis zum 5. März 2025 vorab per E-Mail senden:

**OR-Kleinschirma@gmx.de**

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

*Mit freundlichen Grüßen*

gez.  
Pia Wittenburg  
Ortsvorsteherin





## Allgemeine Informationen

### Entsorgungstermine in der Gemeinde Oberschöna

#### Restabfallentsorgung

|                                   |         |           |
|-----------------------------------|---------|-----------|
| Gemeindeteil Bräunsdorf           | 12./26. | März 2025 |
| Gemeindeteil Langhennersdorf      | 12./26. | März 2025 |
| Gemeindeteil Oberschöna           | 13./27. | März 2025 |
| Gemeindeteil Wegefath             | 13./27. | März 2025 |
| Gemeindeteil Bahnhof Frankenstein | 13./27. | März 2025 |
| Gemeindeteil Kleinschirma         | 14./28. | März 2025 |

#### Entsorgung „Gelbe Tonne“

|                                   |         |           |
|-----------------------------------|---------|-----------|
| Gemeindeteil Bräunsdorf           | 06./20. | März 2025 |
| Gemeindeteil Langhennersdorf      | 06./20. | März 2025 |
| Gemeindeteil Oberschöna           | 06./20. | März 2025 |
| Gemeindeteil Wegefath             | 06./20. | März 2025 |
| Gemeindeteil Bahnhof Frankenstein | 06./20. | März 2025 |
| Gemeindeteil Kleinschirma         | 06./20. | März 2025 |

#### Entsorgung „Papiertonne“

|                                   |     |           |
|-----------------------------------|-----|-----------|
| Gemeindeteil Bräunsdorf           | 17. | März 2025 |
| Gemeindeteil Langhennersdorf      | 17. | März 2025 |
| Gemeindeteil Oberschöna           | 13. | März 2025 |
| Gemeindeteil Wegefath             | 13. | März 2025 |
| Gemeindeteil Bahnhof Frankenstein | 13. | März 2025 |
| Gemeindeteil Kleinschirma         | 18. | März 2025 |

### Wohnungssuchende aufgepasst!!!

#### Die Gemeinde Oberschöna vermietet ab sofort

##### An der Hauptstraße 13

1. OG rechts in Oberschöna  
Fläche: 57,66 m<sup>2</sup>

Kaltmiete: 276,77 €  
Nebenkosten: 215,65 €  
Mietkaution: 830,31 €

##### Kontakt:

silke.kreidenberg@  
gemeinde-oberschoena.de  
Tel. 037321/88717



##### An der Hauptstraße 8

EG links in Oberschöna  
Fläche: 41,53 m<sup>2</sup>

Kaltmiete: 224,12 €  
Nebenkosten: 149,51 €  
Kauton: 672,36 €

##### Kontakt:

silke.kreidenberg@  
gemeinde-oberschoena.de  
Tel. 037321/88717



EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH  
Frauensteiner Straße 95, 09599 Freiberg

### Giftfrei in den Frühling

#### Das Schadstoffmobil ist wieder im Landkreis unterwegs.

Seit dem 4. Februar 2025 ist das Spezialfahrzeug für giftige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen auf seiner Frühjahrstour durch den Landkreis Mittelsachsen unterwegs.

Die genauen Standplätze und -zeiten sind im Abfallkalender ab Seite 25 und auf der Internetseite [www.ekm-mittelsachsen.de](http://www.ekm-mittelsachsen.de) (Rubrik: Abfallentsorgung/Schadstoffe) veröffentlicht. Eventuelle Standplatz-Änderungen sind ebenfalls auf der Website (Rubrik: Aktuelles) einsehbar.

Die giftigen Abfälle sind unbedingt **persönlich** beim Personal abzugeben. Unbeaufsichtigt abgestellte Gifte gefährden Menschen, Tiere und die Umwelt. **Bis zu 30 Liter bzw. 30 Kilogramm** werden kostenfrei angenommen. Weil das Mobil nur begrenzt Platz hat, können größere Mengen nicht mitgenommen werden. Diese können im Zwischenlager für Sonderabfall (FNE, Freiberg) bis 60 Kilogramm oder Liter kostenfrei abgegeben werden.

#### Problemstoffe sind z.B.:

- Öl-, Nitro-, Alkydharzlacke und -farben,
- Haushalt- und Fotochemikalien,
- Abbeiz- und Holzschutzmittel, Düngemittel,
- Fleckenentferner, Löse- und Desinfektionsmittel,
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Spraydosen mit Restinhalten, Klebstoffe,
- Quecksilber-Thermometer und Medikamente,
- Batterien und Feuerlöscher,
- Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und quecksilberhaltige Abfälle,
- Öle und Behältnisse mit unbekanntem Inhalt...

**Asbest, Teerpappen, Eternit und Gasflaschen** nimmt das Schadstoffmobil nicht mit. Diese Abfälle werden im Zwischenlager für Sonderabfall in Freiberg, Schachtweg 6, **kostenpflichtig** angenommen. Bei der Anlieferung von Asbest ist vorher ein kostenfreier Sack (big bag), gegen Pfand bei FNE abzuholen.

Sie sind nicht sicher, ob Ihr Abfall angenommen wird? Rufen Sie uns einfach an: Abfallberatung der EKM Telefon 03731 2625 - 41 und - 42.

### Getrenntsammlung von Alttextilien in Deutschland ab 2025

In den vergangenen Wochen wurden in den Medien verstärkt Informationen und Verhaltensregeln zur Getrenntsammlung von Alttextilien ab dem 01.01.2025 in Deutschland verbreitet. Dabei wurde auch über Androhungen von empfindlichen Bußgeldern bzw. Nichtentleerung der Restabfallbehälter informiert, selbst wenn sich nur verschlissene bzw. verunreinigte Alttextilien in der Restabfalltonne befinden. Das hat zur Verunsicherung und zu verstärkten Nachfragen von Bürgerinnen und Bürgern in den letzten Tagen geführt.

Im Landkreis Mittelsachsen stehen flächendeckend in allen Städten und Gemeinden sowie an allen zehn Wertstoffhöfen Altkleidercontainer gemeinnütziger und/oder gewerblicher Sammler zur Getrenntsammlung von Alttextilien. Damit können die Bürgerinnen und Bürger wie gewohnt der Getrenntsammlungspflicht nachkommen – daran ändert sich vorerst nichts. Die etablierten Sammlungen gewährleisten eine Wiederverwendung der Alttextilien als Secondhand-Bekleidung bzw. ein hochwertiges Recycling. Damit die bestehenden Sammelstrukturen nicht gefährdet werden ist es wichtig, auf Qualität und die sorgfältige Trennung der Alttextilien zu achten. Wenn stark zerschlissene, verunreinigte oder kontaminierte Textilien wie bisher über den Restabfallbehälter des Landkreises entsorgt werden, bleiben die Behälter nicht voll stehen bzw. werden nicht mit Bußgeld beauftragt.

Damit weniger Textilabfälle entstehen empfehlen wir, Kleidung und Schuhe nachhaltig (mit längerer Lebensdauer, reparabel) zu kaufen und zu nutzen, Fast Fashion zu vermeiden.

Verfasser: Thomas Granz, EKM

## Allgemeine Informationen

### Notizen aus der Bücherstube des EZV Bräunsdorf

(donnerstags von 12.30 Uhr bis 18.30 Uhr)



Ganz am Anfang der Notizen steht ein **großes Dankeschön** an Herrn Gerhard Kunze und Herrn Achim Bochmann! Sie ergriffen die Initiative zur Beseitigung der Putzschäden im Flurbereich des Vereinshauses und der Bücherstube. Außerdem erhielten die Wände einen frischen weißen Farbanstrich, die neue Fensterdekoration wurde installiert. Frau Elke Kunze sorgte nach getaner Arbeit dann für die Reinigung der Räumlichkeiten. Insgesamt also beste Bedingungen, um in das Veranstaltungsjahr 2025 zu starten.

Am 30.01.2025 amüsierte Herr Deicke mit seinem Bitch ... Programm knapp 30 Besucher und Besucherinnen. Dazu schlüpfte er, teilweise sehr stimmgewaltig, sprachlich in verschiedene Rollen.

Nicht weniger unterhaltsam verlief der Literarische Abend am 13.2.2025. Frau Bochmann gab mit ihrer einleitenden, kurzweiligen Buchbesprechung wieder den Auftakt für eine angeregte Diskussion. Fortsetzung folgt im Herbst.

Viel Wissenswertes und absolut praxisorientiert verlief die Veranstaltung mit dem Dozenten vom Medienchamäleon, bei der es thematisch intensiv um den privaten Datenschutz im Netz ging. Für die Veranstaltung am 20.03.2025 zum hoch aktuellen Thema „KI – Täuschung vs. Realität“ sind noch 2 Plätze frei. (10.00 bis 13.00 Uhr)

#### Und da sind wir schon beim Ausblick auf die geplanten Veranstaltungen in diesem Jahr:

- **20.03.2025** – Medienchamäleon, s.o.
- **27.03.2025** – Spielenachmittag ab 14.00 Uhr, Kaffee und Kuchen
- **vom 20.03.2025 – 17.04.2025** Bücherverkauf mit Schwerpunkt Ostern
- **03.04.2025** – Kreativnachmittag Ostern ab 14.00 Uhr, Kaffee und Kuchen
- **08.05.2025** – Medienchamäleon 10.00 – 13.00 Uhr, Medien im Alltag
- **vom 10.07.2025 – 07.08.2025** Bücherverkauf mit Schwerpunkt Schulanfang
- **25.09.2025** – Literarischer Abend, 19.00 Uhr
- **23.10.2025** – Spielenachmittag ab 14.00 Uhr, Kaffee und Kuchen
- **27.11.2025** – Wichtelwerkstatt ab 14.00 Uhr, Kaffee und Kuchen
- **vom 20.11.2025 – 18.12.2025** Bücherverkauf mit Schwerpunkt Weihnachten
- **04.12.2025** – Wichtelwerkstatt ab 14.00 Uhr, Kaffee und Kuchen
- **11.12.2025** – Wichtelwerkstatt ab 14.00 Uhr, Weihnachtsfeier

Es fehlen noch die Abendveranstaltungen. Ideen gibt es schon. Sehr gerne können auch noch Wünsche und Anregungen geäußert werden. Abschließend der Hinweis auf eine **Literarische Buchlesung am 16.03.2025, 17:00 Uhr in Mittweida.**

Im Ratssaal liest Frau Kati Naumann, wieder begleitet von ihrer Band mit einer hervorragenden Sängerin, aus ihrem neuesten Buch „Fernweh“. Hierin greift sie die Geschichte des einzigen Kreuzfahrtschiffes der DDR, der „Völkerfreundschaft“, eingebettet in eine Familiengeschichte auf. Eintritt: 10,00 €. Zehn reservierte Karten liegen bis zum 06.03.2025 in der Bücherstube bereit.

#### Kontakt:

Monika Schlesier, Tel.: 037321/4682  
E-Mail: monikaschlesier@gmx.de

### Neuer Bürgerpolizist für Oederan und Oberschöna

Bei dem für die Ortschaften Oederan und Oberschöna zuständigen Bürgerpolizisten gibt es eine personelle Veränderung. Der langjährige Bürgerpolizist, Polizeihauptmeister Andreas Lindner, wird zum 1. März 2025 in Ruhestand gehen. Als Nachfolger übernimmt nun Polizeihauptmeister Maik Neske diesen Aufgabenbereich. Er war zuvor viele Jahre im Streifendienst des Polizeireviers Freiberg eingesetzt. Nun ist Herr Neske der neue Ansprechpartner für die Kommunen, Gewerbetreibenden, Vereine, Kindertagesstätten und Schulen, Kirchen sowie vor allem für die in den Ortschaften Oederan und Oberschöna lebenden Bürgerinnen und Bürger. In dringenden Fällen sollte aber wie gehabt das rund um die Uhr besetzte Polizeirevier Freiberg kontaktiert oder in Notfällen gleich der Notruf 110 gewählt werden.



#### Erreichbarkeit Bürgerpolizist:

Polizeistandort Brand-Erbisdorf, Hauptstraße 19/21  
09618 Brand-Erbisdorf, Telefon: +49 37322 15-282

#### Sprechzeiten:

- dienstags nach telefonischer Vereinbarung in der Gemeindeverwaltung Oberschöna
- jeden 3. Donnerstag im Monat von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Oederan

### 80 Jahre danach – Erinnerung an den Todesmarsch durch Langhennersdorf

„...Am Montag, dem 12. März wurden auf unserem Friedhof 9 Juden als Opfer des Faschismus beerdigt und haben beim Seifersdorfer Eingang ein gemeinsames Grab gefunden. Sie sind hier beim Durchmarsch verstorben bzw. erschossen worden. Grausig war der Anblick der 9 nackten Leichen...“ so wurde von Pfarrer Kurt Streubel dieses furchtbare Ereignis in den „Annalen“ der Kirchgemeinde Langhennersdorf festgehalten. Die Grabstätte mit dem hölzernen Davidstern befindet sich auf dem Friedhof links neben dem Seifersdorfer Tor und erinnert an dieses Verbrechen. Kurz vor Ende des 2. Weltkrieges gab es zahlreiche Todesmärsche von KZ-Häftlingen durch die Auflösung von Konzentrationslagern aufgrund der heranrückenden Streitkräfte der Alliierten des 2. Weltkrieges. Auch in unserer Region gab es mehrere derartige Märsche. So kamen am 11. März 1945 völlig erschöpfte und ausgemergelte KZ-Häftlinge, die (wahrscheinlich) zu einem Transport aus Kittlitztreben, einem Außenlager des KZ Groß-Rosen, zum KZ Buchenwald gehörten, in Langhennersdorf an und übernachteten in einer Scheune nahe dem Erbgericht. Am **12. März findet um 15.00 Uhr auf dem Friedhof** in Langhennersdorf mit Pfarrer Geilhufe eine Andacht zum Gedenken der Opfer und der Geschehnisse vor 80 Jahren statt.



Verfasser: Kirchgemeinde Oberschöna-Langhennersdorf

## Allgemeine Informationen



### ■ Karriere im Metallbereich auf das nächste Level bringen?

#### Mit der IHK-Weiterbildung zum geprüften Industriemeister/in Metall

Wer in der Metallindustrie arbeitet und seine berufliche Karriere vorantreiben möchte, für den hat die IHK in Freiberg ein Angebot: Im November 2025 startet die Weiterbildung zum Geprüften Industriemeister Metall/zur Geprüften Industriemeisterin Metall. Der Lehrgang dauert zwei Jahre berufsbegleitend und richtet sich an Beschäftigte, die ihre fachlichen Qualifikationen erweitern und eine Führungsposition anstreben wollen. Als Industriemeister Metall übernehmen Mitarbeitende Verantwortung, leiten Teams, optimieren Produktionsprozesse und tragen aktiv zu Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens bei.

#### Warum jetzt?

Die Metallindustrie wandelt sich stark. Gut ausgebildete Fachkräfte sind wichtig, um Herausforderungen wie Digitalisierung und Nachhaltigkeit zu meistern. Der Titel „Geprüfter Industriemeister Metall“ macht Mitarbeitende zu gefragten Fach- und Führungskräften. Sie sind qualifiziert in den betrieblichen Tätigkeitsfeldern Betriebstechnik, Fertigung, Montage, Organisations- und Führungsaufgaben zu übernehmen. Sie überwachen und optimieren Fertigungsprozesse, leiten Fachkräfte an und sind für die betriebliche Ausbildung verantwortlich.

#### Vorteile:

- **Karrierechancen:** Führungspositionen in der Metallbranche.
- **Praxisnah:** Kombination von Theorie und Praxis.
- **Zukunftssicher:** Hohe Nachfrage nach Fach- und Führungskräften.
- **Flexibel:** berufsbegleitend.

#### Inhalte:

- **Technik und Produktion:** Fertigungstechnik, Betriebstechnik, Qualitätssicherung.
- **Betriebswirtschaft:** Kostenplanung, Controlling, Arbeitsrecht.
- **Führung und Kommunikation:** Mitarbeiterführung, Konfliktmanagement, Arbeitsorganisation.

Interessierte können sich unter Eingabe der Suchnummer 1241590 auf [www.ihk.de/chemnitz](http://www.ihk.de/chemnitz) anmelden. Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen Silke Brunn (E-Mail: [silke.brunn@chemnitz.ihk.de](mailto:silke.brunn@chemnitz.ihk.de), Tel. 03731/79865-5250) zur Verfügung. **Ansprechpartnerin im Fachbereich:** Silke Brunn, Tel. 03731/79865-5250.

### ■ Heute schon an morgen gedacht?

#### Unternehmensnachfolge: Beratung und Unterstützung durch die IHK Chemnitz Regionalkammer Mittelsachsen

Planen Sie, Ihr Unternehmen in vertrauensvolle Hände zu übergeben? Oder erwägen Sie die Übernahme eines bestehenden Betriebs? Ob Sie als Jungunternehmer neue Wege gehen oder als erfahrener Unternehmer die Nachfolge organisieren möchten – die Unternehmensnachfolge ist ein komplexer Prozess, der viele Herausforderungen mit sich bringt. Die IHK Chemnitz Regionalkammer Mittelsachsen steht Ihnen dabei mit Rat und Tat zur Seite. In Zusammenarbeit mit erfahrenen Partnern bieten wir regelmäßig Sprechstage an, bei denen Sie sich in kostenfreien Einzelberatungen umfassend informieren können. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich von unabhängigen Experten wertvolle Tipps und individuelle Empfehlungen für eine erfolgreiche Nachfolgeregelung einzuholen. Haben Sie Interesse an den Sprechtagen oder wünschen Sie weitere Informationen? Für Fragen und Anmeldungen wenden Sie sich bitte an Susanne Schwanitz (E-Mail: [susanne.schwanitz@chemnitz.ihk.de](mailto:susanne.schwanitz@chemnitz.ihk.de), Tel. 03731/79865-5402).

Die nächsten Sprechtage Unternehmensnachfolge in der IHK in Freiberg finden am 20.03.2025 und 17.04.2025 von 9:00 bis 16:00 Uhr statt. Eine Anmeldung ist erforderlich ([www.ihk.de/chemnitz](http://www.ihk.de/chemnitz); Suchnummer 3302606). **Ansprechpartnerin im Fachbereich:** Susanne Schwanitz, Tel. . 03731/79865-5402.

### ■ IHK lädt Unternehmen zum Finanzierungssprechtage nach Freiberg ein

Die IHK Chemnitz Regionalkammer Mittelsachsen lädt Unternehmen und Existenzgründer am 12. März 2025, ab 9:00 Uhr zum kostenfreien Finanzierungssprechtage nach Freiberg in die IHK Chemnitz Regionalkammer Mittelsachsen, Halsbrücker Str. 34, ein. Die Veranstaltung bietet Unternehmen und Existenzgründern eine gute Gelegenheit, sich über aktuelle sächsische Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten zu informieren.

Unternehmerinnen und Unternehmer stehen in jeder Phase ihres Geschäftes vor finanziellen Herausforderungen, sei es in der Gründungsphase, bei Expansionen, Digitalisierungsvorhaben, der Weiterbildung von Mitarbeitern, der Einstellung ausländischen Personals oder der Nachfolgeplanung. Um konkrete Antworten auf Fragen zu verfügbaren Förderprogrammen zu erhalten, stehen die Vertretenden der Sächsischen Aufbaubank, der Bürgschaftsbank Sachsen GmbH und der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft als kompetente Ansprechpersonen vor Ort zur Verfügung. Sie zeigen auf, welche spezifischen Mittel für betriebliche Investitionen zur Verfügung stehen, Unterstützung beim nachhaltigen Wirtschaften bieten und erläutern die relevanten Richtlinien. Die Bürgschaftsbank informiert darüber, was bei fehlenden Sicherheiten unterstützt.

Interessierte können sich unter Eingabe der Suchnummer 1242668 auf [www.ihk.de/chemnitz](http://www.ihk.de/chemnitz) anmelden.

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Susanne Schwanitz (E-Mail: [susanne.schwanitz@chemnitz.ihk.de](mailto:susanne.schwanitz@chemnitz.ihk.de), Tel. 03731/79865-5402) zur Verfügung. **Ansprechpartnerin im Fachbereich:** Susanne Schwanitz, Tel. 03731/79865-5402.

## Ortsverein Kleinschirma

Der Orstverein Schirmbach e.V. lädt ein zum  
**FRÜHLINGSTANZ**  
 KLEINSCHIRMAS KLEINER ORTSVEREIN  
 LÄDT ZUM TANZ Ü18 EIN  
 MIT DER KAPELLE  
**CLUB S** AUS SIEBENLEHN  
 WANN: 05. APRIL 2025  
 WO: Landhotel Kleinschirma  
 EINLASS: 18:00 Uhr  
 BEGINN: 19:30 Uhr  
 KARTEN: bis 20. März per E-Mail an [schirmbach-eV@gmx.de](mailto:schirmbach-eV@gmx.de)  
 in der Reservierung oder per Abendkasse  
 PREIS: 10,00 € bei Reservierung  
 12,00 € an der Abendkasse

**Allgemeine Informationen**

# Wir wollten Danke sagen!

Nun sind einige Monate seit unserer 800-Jahr-Feier ins Land gegangen und immer noch erinnern wir uns gern zurück. Vor allem die Hilfsbereitschaft und der Gemeinschaftsgedanke hat uns überwältigt. Ohne die zahlreichen, engagierten Helfer wäre vieles nicht möglich gewesen und sie waren eine wichtige Kraft für das Gelingen des Festwochenendes.

Am 07. Februar 2025 lag es an uns alle zu einer gemütlichen Zusammenkunft in der ehemaligen Kegelbahn einzuladen. Selbstgemachte Salate und Nachtische sowie leckerer Mutzbraten und Schnitzel aus dem Landgasthof Kleinschirma sorgten für zufriedene Gesichter. Ebenso bestaunten wir einige Fotos und tauschten lustige Anekdoten aus.

Bei einer Sache waren sich alle einig, die Freude am Miteinander muss aufrecht erhalten werden. So wurden auch erste Ideen für weitere Highlights in Kleinschirma gesammelt!

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen!

Organisationsteam 800 Jahre KLS & Ortsverein Schirmbach e.V.



800 Jahre Kleinschirma

30. August – 1. September 2024

# Danke



**Impressum:**

**Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Oberschöna, An der Hauptstraße 10, in Oberschöna, Telefon: 037321/8870, Telefax: 037321/88720, E-Mail: [Verwaltung@gemeinde-oberschoena.de](mailto:Verwaltung@gemeinde-oberschoena.de) • **Verantwortlich für:** **amtlichen Teil:** Herr Gerhardt, Bürgermeister, **redaktionellen Teil:** Gemeindeverwaltung Oberschöna, **Vertrieb:** Gemeindeverwaltung Oberschöna. Das Amtsblatt der Gemeinde Oberschöna wird kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde abgegeben. **Gesamtherstellung:** Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon 037208/876-0, Fax 037208/876299, E-Mail [info@riedel-verlag.de](mailto:info@riedel-verlag.de). Es gilt die Anzeigenpreisliste 2025.

## Kirchennachrichten

### ■ **Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna-Langhennersdorf mit den Orten Oberschöna, Wegefath, Linda, Kleinschirma, Bräunsdorf, Reichenbach, Seifersdorf und Langhennersdorf**

#### ■ **Gottesdienste März 2025**

##### **Freitag, 02.03.2025, Estomihi**

Kleinschirma 10:15 Uhr Predigtgottesdienst zum Beginn der Bibelwoche, Prädikant Paul Schmitt

##### **Freitag, 07.03.2025, Weltgebetstag**

Großschirma, 18:00 Uhr Gottesdienst zum Weltgebetstag, anschließend gemeinsames Essen  
Gemeindesaal

##### **Sonntag, 09.03.2025, Invokavit**

Bräunsdorf Huthaus 10:15 Uhr Predigtgottesdienst zum Ende der Bibelwoche, Diakon Troeger

##### **Mittwoch, 12.03.2025**

Friedhof 15:00 Uhr Andacht zum Todesmarsch vor 80 Jahren, Pfarrer Geilhufe  
Langhennersdorf

##### **Sonntag, 16.03.2025, Reminiszenz**

Oberschöna 10:15 Uhr Predigtgottesdienst, Prädikant Paul Schmitt

##### **Sonntag, 23.03.2025, Okuli**

Wegefath 10:15 Uhr Lesegottesdienst, Kirchvorsteherin Eichhorn

##### **Sonntag, 30.03.2025, Lätäre**

Langhennersdorf 10:15 Uhr Predigtgottesdienst, Diakon Troeger  
Gemeinderaum

#### **Monatsspruch März:**

*Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land lebt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken.*  
Lev 19,33

#### ■ **Kontakte Pfarramts- und Friedhofsverwaltung**

##### **Pfarramtsverwaltung in Langhennersdorf:**

Frau Katrin Mohn, E-Mail: [katrin.mohn@evlks.de](mailto:katrin.mohn@evlks.de), Tel.: 037328 466.  
Sprechzeiten Dienstag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr, [www.kirchgemeindebund-freiberg.de/kirchgemeinden/oberschoena-langhennersdorf](http://www.kirchgemeindebund-freiberg.de/kirchgemeinden/oberschoena-langhennersdorf)

**Aktuelle Pfarrvertretung:** Pfarrer Justus Geilhufe, Hauptstraße 50  
09603 Großschirma, Tel. +49 37328 7537, [Justus.Geilhufe@evlks.de](mailto:Justus.Geilhufe@evlks.de)

##### **Friedhofsverwaltung in Langhennersdorf:**

Hauptstraße 160, 09600 Oberschöna, Frau Christine Hauswald,  
E-Mail: [friedhofsverwaltung2.freiberg@evlks.de](mailto:friedhofsverwaltung2.freiberg@evlks.de)  
Tel.: 037328 18280,  
Sprechzeiten Mittwoch von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr



*Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden sich unter nebenstehendem QR-Code*